



Gemeinde Schwerzenbach

Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

vom 21. Oktober 1996
mit Änderungen vom 16. November 1998

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 19 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Schwerzenbach folgende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schwerzenbach und ist für jede Person verbindlich. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Sonderregelungen anordnen oder auf Gesuch hin bewilligen.
2. Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Art. 2 Definitionen

1. Die Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle

Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die Kehrichtsäcke passt

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

2. Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

3. Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten namentlich:

Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiessersatz verwendet werden können

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

4. Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfall ist möglichst zu vermeiden. Abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen.
2. Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.
3. Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
4. Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
5. Organische Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die Kompostierung organischer Abfälle in Gärten und Quartieren.
6. Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

1. Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat. Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen.
2. Der Gemeinderat bezeichnet eine für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde verantwortliche Stelle. Die Stelle steht allen Personen und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

1. Der Gemeinderat sorgt für:
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 6;
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
 - einen Häckseldienst
 - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW);
 - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 der Verordnung.
2. Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Sammelstellen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle (Separatabfälle) notwendig sind.
3. Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 6 Sammlungen

1. Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:
 - Haushaltkehricht und Sperrgut
 - kompostierbare Abfälle
 - Papier
 - Karton
2. Der Gesundheitsvorstand oder die Gesundheitsvorständin legt gemäss den Weisungen des Gemeinderates die Abfuhrtage, die Anzahl Sammelfahrten, die Sammelrouten und die Sammelzeiten fest.

3. Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:
 - Öl (Mineral- und Speiseöl)
 - Glas
 - Metalle
 - Grubengut
 - Tierkörper
 - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
 - Aluminium
 - Weissblech (Konservendosen)
 - Elektroschrott
4. Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
5. Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
6. Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.
7. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Abfuhrgut für Separatabfahren ist gut sichtbar neben oder ausserhalb der Containerstandplätze bereitzustellen.

Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Bereitstellung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen während der Nacht ist verboten. Gefässe und von der Kehrriechtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind am gleichen Tag wieder zu entfernen.

Wer an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Stichstrassen ohne genügenden Kehrplatz, sowie in abgelegenen Liegenschaften wohnt, die vom Abfuhrwesen nicht bedient werden, hat das Abfuhrgut an der nächstgelegenen Fahrroue bereitzustellen.

Art. 7 Information, Vorbildverhalten

1. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

2. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
3. Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
4. Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Pflichten der Privaten

1. Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
2. Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit den andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.
3. Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind diese der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
4. Betriebsabfälle sind von den Verursachenden auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
5. Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
6. Bei Mehrfamilienhäusern von neun und mehr Wohnungen muss der Kehricht in Normcontainern, ausserhalb des Strassenraumes, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Gleiches gilt für öffentliche und private Betriebe, Heime und Anstalten, bei denen ein Kehrichtvolumen von mehr als 600 Litern pro Abfuhr anfällt.

Die Benützung von Containerpressen ist verboten.

7. Defekte Gefässe sind unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen. Das Personal des Abfuhrwesens ist nicht verpflichtet, defekte oder ungereinigte Gefässe zu entleeren.
8. Bauherrschaften sowie Eigentümer und Eigentümerinnen sind angehalten, bei Mehrfamilienhäusern geeignete Kompostplätze zu erstellen und zu unterhalten. Der Gemeinderat kann besondere Sammelräume und besondere Containerstandorte für organische Abfälle etc. vorschreiben.
9. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
10. Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
11. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels kostendeckenden Gebühren den Verursachenden überbunden.

Art. 10 Gebührenerhebung

1. Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren (Sack- und Containergebühren) erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
2. Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle werden volumenabhängige Gebühren erhoben:
 - kompostierbare Abfälle
 - Kartonabfuhr von Industrie- und Gewerbebetrieben

3. Zusätzlich wird für die Privathaushalte sowie für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die anteiligen, durch die volumenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die anteiligen Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
4. Die Bemessung der pauschalen Grundgebühren erfolgt:
 - für Privathaushalte pro Wohneinheit
 - für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe pro Betrieb
5. Landwirtschaftliche Betriebe haben keine Gewerbesteuergebühren zu entrichten. Der Wohnbereich wird über die Privathaushalte geregelt.

Art. 11 Gebührenfestlegung

1. Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung, die öffentlich bekannt gemacht wird.
2. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.
3. Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
4. Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 % verrechnet.
5. Gebührenpflichtig ist, wer am 1. Juli des betreffenden Jahres eine Liegenschaft zu Eigentum hat.

Für Wohnungen, die während mindestens dreier Monate unbewohnt sind, kann die Gebühr auf Gesuch hin anteilmässig erlassen werden.

Die Anzahl der pro Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrieliegenschaft gesamthaft vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin geschuldeten Grundgebühren werden aufgrund einer per 1. Februar zu erhebenden Selbstdeklaration festgelegt.

Bei Veränderungen (Betriebsabgänge und -zugänge) während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung bzw. Nachforderung.

6. Die Gebühren werden für das betreffende Kalenderjahr zu Beginn des zweiten Halbjahres bezogen. Der Gemeinderat kann im ersten Halbjahr Akontozahlungen einfordern.

Art. 12 Beanstandungen, Rechtsmittel

1. Beanstandungen, die das Abfuhrwesen oder die Abfallbewirtschaftung betreffen, sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
2. Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 13 Kontrolle, Strafbestimmungen

1. Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Sie kann die ihr entstehenden Aufwendungen den Verursachenden in Rechnung stellen.
2. Bei Widerhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.
2. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 13. November 1989.
3. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Schwerzenbach, 21. Oktober 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Dr. R. Fröhlich
Der Schreiber: K. Rütsche